



**Verband
deutscher Bediensteter
bei internationalen Organisationen
der Vereinten Nationen**

RUNDBRIEF Nr. 97

März 1998

„Auf die Wildbahn der UNO“ geraten

ist nicht nur der ehemalige deutsche Minister Klaus Töpfer ... wir alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben zumindest zeitweise ähnliche Gefühle oder Gedanken gehabt. Die alljährliche Mitgliederversammlung bietet Ihnen wiederum Gelegenheit, Ihre Probleme und Sorgen zu artikulieren.

Postanschrift: VDBIO, Postfach 254, CH-1211 Genf 19
Tel./Fax: +41/22/788.64.77 - Di + Do 10-15 Uhr
Bankkonto: 475.742.29.T UBS Genf - Postgirokonto: Genf 12-17909-7
E-mail: vdbio@compuserve.com

INHALT

Titel	Seite
Einleitung	3
Abschluß des VDBIO-Petitionsverfahrens	4
Deutsche CERN-Mitarbeiter werden Mitglieder im VDBIO	11
Memorandum an alle deutschen Mitarbeiter des CERN	12
Wie sicher ist der Pensionsfonds?	13
Aus den Arbeitskreisen: Bangkok und Nairobi	14
 <u>Aus der Presse:</u>	
- Auszug aus dem "International Herald Tribune" "UN Leader Wins Fight for Deputy"	15
- Hilfestellung auf dem Weg ins Ausland: Der Bund der Auslandserwerbstätigen berät "Expatriates"	15
- "Er war einfach zu gut - Abgedrängt auf die Wildbahn der UNO": Klaus Töpfer, der Umzugsminister, nimmt Abschied	16
- Sonderzahlung für Töpfer	17
In eigener Sache: Mitgliedsbeiträge	18
Letzte Meldung	19

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

“Auf die Wildbahn der UNO” geraten (siehe unsere Presseschau) ist nicht nur der ehemalige Minister Klaus Töpfer ... wir alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben zumindest zeitweise ähnliche Gefühle oder Gedanken gehabt. Die alljährliche Mitgliederversammlung bietet Ihnen wiederum Gelegenheit, Ihre Probleme und Sorgen zu artikulieren.

Der Vorstand lädt Sie daher herzlich ein zur

22. Ordentlichen Mitgliederversammlung am Montag, den 18. Mai 1998 um 17.30 Uhr in Genf.

Die Sitzung findet statt im

Internationalen Arbeitsamt (BIT/ILO) route des Morillons, 4, Saal XI, R.2

Bitte notieren Sie sich dieses wichtige Datum schon jetzt in Ihrem Terminkalender. Ein zahlreiches Erscheinen bekundet das Interesse der Mitglieder an der Arbeit des VDBIO und zeigt unseren Gästen, welchen Rückhalt der Vorstand bei den Mitgliedern hat.

Der Kreis unserer Gäste soll sich auch diesmal über die Vertreter vom Auswärtigen Amt, Ständiger Vertretung in Genf und BFIO (Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen) hinaus erweitern: Wir haben auch Abgeordnete des Deutschen Bundestages, die Mitglied im VN-Unterausschuß sind, und der DGVN (Deutsche Gesellschaft der Vereinten Nationen) u.a. eingeladen, die sich als wertvolle Partner des VDBIO erwiesen haben, insbesondere zur Unterstützung der Anliegen der deutschen VN-Bediensteten.

Die Mitgliederversammlung wird gegen 19.30 Uhr beendet sein. Der Generalkonsul in Genf, Herr Karl Flittner, hat uns anschließend zu einem Empfang in seiner Residenz eingeladen.

Die vorläufige Tagesordnung finden Sie in *Anlage 1*. Außerdem fügen wir dem Rundbrief eine *Teilnahmebestätigung* bei (*Anlage 2*) und bitten Sie, uns den entsprechenden Teil ausgefüllt zurückzusenden. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie das *Vollmachtsformular* ausfüllen und uns oder Ihrem Arbeitskreissprecher zukommen lassen würden.

Ich freue mich auf ein zahlreiches Wiedersehen sowie auf persönliche Gespräche mit den Mitgliedern und unseren Gästen in Genf. Ich benutze diese Gelegenheit auch, die Vertreter der Arbeitskreise zu einem vollständigen Erscheinen und zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufzufordern. Die Last der Verbandsarbeit sollte nicht allein auf zwei oder drei Schultern in Genf ruhen ... Ich denke dabei nicht nur an die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

In diesem Rundbrief finden Sie auch einen ausführlichen Bericht über den Abschluß des Petitionsverfahrens (Arbeitslosenversicherung und Anrechnung von Kinder-erziehungszeiten), das der VDBIO in Bonn angestrengt hatte. Außerdem geben wir eine Darstellung der Umstände, die zum VDBIO-Beitritt der CERN-Mitarbeiter auf der nächsten Mitgliederversammlung führen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Abschluß des VDBIO-Petitionsverfahrens

Mit Schreiben vom 20.11.1997 hat die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags den VDBIO davon unterrichtet, daß der Deutsche Bundestag in seiner 195. Sitzung am 2.10.1997 nach einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses beschlossen hat, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Das bedeutet, daß die beiden noch anhängigen Petitionen des Verbandes betreffend die Einführung einer freiwilligen Weiterversicherung in der deutschen Arbeitslosenversicherung bei Auslandsaufenthalt, bzw. die Anrechnung von Kindererziehungszeiten

in der deutschen Rentenversicherung für nichterwerbstätige Ehegatten deutscher internationaler Bediensteter bei Kindererziehung im Ausland, abgelehnt worden sind.

Der Deutsche Bundestag hat sich bei seiner Entscheidung der ablehnenden Stellungnahme des BMA angeschlossen.

Im Anschluß an diese für viele Verbandsmitglieder enttäuschenden Entscheidung hält der Vorstand es für angezeigt, die betreffenden Unterlagen vollinhaltlich im Rundbrief zu veröffentlichen, um den Mitgliedern einen Gesamtüberblick des Verfahrens zu ermöglichen.

A. Die beiden vorgenannten Petitionen des VDBIO vom 25.6.1996 lauteten wie folgt:

I.

P E T I T I O N

des VDBIO zur Verbesserung der sozialen Sicherung für ehemalige deutsche VN-Bedienstete im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Für deutsche VN-Bedienstete, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit oder bedingt durch die sich häufenden Stellenkürzungen den internationalen Dienst oft kurzfristig verlassen müssen und nach Deutschland zurückkehren, ist es vielfach sehr schwierig, dort wieder eine angemessene Beschäftigung zu finden, insbesondere im vorgerückten Alter. Die Hauptgründe hierfür sind das Fehlen sozialer und beruflicher Kontakte, sowie die mangelnde Nachfrage nach internationaler Erfahrung. Ehemalige deutsche VN-Bedienstete sind daher meistens zu längerer Arbeitslosigkeit verurteilt. In dieser Situation ist der fehlende Schutz durch die Arbeitslosenversicherung besonders gravierend. Weil sie während ihrer internationalen Beschäftigung nicht zum versicherten Personenkreis des Arbeits-

förderungsgesetztes (AFG) gehörten und somit nicht in der Lage waren, die Anwartschaftszeit für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu erfüllen, können ehemalige deutsche VN-Bedienstete weder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, noch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld bei der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung geltend machen.

Um diesem Mangel abzuhelpfen, wird folgende Lösung vorgeschlagen:

Der Bundestag möge die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, daß nach §168 AFG beitragspflichtige Personen, die in den Dienst einer internationalen Organisation tre-

ten, die Möglichkeit haben, durch eine vor Dienstantritt abzugebende unwiderrufliche Erklärung ihre beitragspflichtige Teilnahme an der Arbeitslosenversicherung während der gesamten Dauer der internationalen Beschäftigung bis zu ihrer Rückkehr nach Deutschland aufrecht zu erhalten.

Für die bereits im VN-Dienst tätigen Deutschen sollte eine angemessene Übergangsregelung getroffen werden.

Genf, im Juni 1996

II.

P E T I T I O N

**des VDBIO zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten
in der gesetzlichen Rentenversicherung für nichterwerbstätige Ehegatten
deutscher internationaler Bediensteter bei
Kindererziehung im Ausland**

Aufgrund des Rentenreformgesetzes 1992 erhalten bei Geburten ab 1992 alle Mütter für jedes Kind, das sie in den ersten 12 Monaten nach Ablauf seines Geburtsmonats im Inland erzogen haben, drei Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Die Anrechnung gilt nicht nur für Arbeitnehmerinnen, sondern findet unabhängig von der sozialen Sicherung des Ehemannes und unabhängig davon statt, ob die Frau vorher erwerbstätig war und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat. Auf die Staatsangehörigkeit der Frau kommt es nicht an.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist der Erwerb eigenständiger Rentenansprüche durch nichterwerbstätige kindererziehende Frauen. Von dieser Möglichkeit sind die Ehefrauen deutscher internationaler Bediensteter bei Kindererziehung im Ausland ausgeschlossen.

Dieser Zustand ist unbefriedigend und wird von den Betroffenen als diskriminierend empfunden. Dies insbesondere, seit durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch Zeiten der Kindererziehung im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden. Eine solche Voraussetzung

ist u.a. dann gegeben, wenn Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung wegen einer Beschäftigung im Ausland unmittelbar vor der Geburt des Kindes oder während der Erziehung des Kindes gezahlt wurden bzw. werden. Das trifft beispielsweise für Arbeitnehmer zu, die aufgrund eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für eine begrenzte Zeit ins Ausland entsandt werden oder bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder eines Landes im Ausland beschäftigt sind.

Hieran anschließend wird folgende Lösung vorgeschlagen, die der besonderen Lage der deutschen internationalen Bediensteten gerecht zu werden vermag:

Ausgangspunkt ist die Öffnung der deutschen Rentenversicherung dahingehend, daß alle Deutschen sich bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern können.

Der Bundestag möge die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, daß der sich gewöhnlich im Ausland aufhaltende Ehegatte eines deutschen internationalen Bediensteten, wenn einer der beiden Ehegatten bis unmit-

telbar vor Dienstantritt bei der internationalen Organisation Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt und sich für die Zeit seit Beginn der internationalen Beschäftigung bis zum Ablauf der anspruchsbegründenden Erziehungsfrist ununterbrochen freiwillig versichert hat, in den Kreis der

durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten begünstigten Personen einzubeziehen ist, sofern er während des fraglichen Zeitraums nicht selbst wegen Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Gastland kraft Gesetzes rentenversichert ist.

Genf, im Juni 1996

B. Die hierzu ergangene ablehnende Stellungnahme des BMA vom 29.1.1997 war wie folgt abgefaßt:

I. Verbesserung der sozialen Sicherung für ehemalige deutsche VN-Bedienstete im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Das Anliegen des VDBIO, in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtige Personen, die in den Dienst einer Einrichtung der Vereinten Nationen (VN) treten, die Aufrechterhaltung ihrer Beitragspflicht zu ermöglichen, ist mit grundlegenden Prinzipien der Arbeitslosenversicherung nicht vereinbar:

1. Geltende Rechtslage

Bei Einrichtungen der VN beschäftigte Bedienstete sind in der Arbeitslosenversicherung nicht beitragspflichtig. Dies gilt nicht nur für den vom VDBIO angesprochenen Personenkreis, der im Ausland bei einer Organisation der VN beschäftigt ist, sondern auch für die VDBIO nicht erwähnten Bediensteten von Einrichtungen der VN, die (zukünftig) im Inland beispielsweise bei der UNV tätig sein werden:

a) Zur Bundesanstalt für Arbeit sind grundsätzlich nur Personen beitragspflichtig, die entweder ihren Beschäftigungs- oder ihren Tätigkeitsort im **Inland** haben. Dies bedeutet, daß Personen, die im Ausland beschäftigt sind, nicht beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit sind. Hierzu zählen auch die bei einer internationalen Organisation wie den Vereinten Nationen im Ausland tätigen Bediensteten.

b) Selbst im Inland bei Organisationen der VN (zukünftig) beschäftigte Bedienstete sind aufgrund besonderer Sitzabkommen ebenso wie ihre Arbeitgeber von den deutschen Rechtsvorschriften über die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit befreit (UNV, weitere institutionell mit den VN verbundene Organisationen, auf die das UNV-Abkommen angewandt wird, sowie ISGH und Asiatische Entwicklungsbank).

Grundlage der Beitragsfreiheit ist Artikel 24 des UNV-Abkommens, wonach die Bundesrepublik Deutschland und die VN übereingekommen sind, daß die VN und ihre Bediensteten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit aufgrund der Tagsache, daß sie dem umfassenden System der sozialen Sicherheit der VN zugehören, während der Zeit ihrer Beschäftigung bei den VN von den deutschen Rechtsvorschriften über Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge in Bezug auf die Systeme der sozialen Sicherheit befreit sind. Hierzu zählt auch die Arbeitslosenversicherung.

2. "Freiwillige" Arbeitslosenversicherung

Das Begehren des VDBIO läuft im Ergebnis auf eine "freiwillige" Arbeitslosenversicherung hinaus.

Die Problematik einer "freiwilligen" Sicherung bei Arbeitslosigkeit bei Rückkehr nach Beendigung einer vorübergehend im Ausland als Arbeitnehmer ausgeübten Beschäftigung bzw. für nicht von der Bei-

tragspflicht erfaßten inländischen Personenkreise (z.B. Selbständige) ist in den vergangenen Jahren wiederholt geprüft worden.

Eine "freiwillige" Arbeitslosenversicherung kommt für das Arbeitslosenförderungsrecht nicht in Betracht. Eine solche Regelung würden im allgemeinen nur diejenigen in Anspruch nehmen, die befürchten, in absehbarer Zeit arbeitslos zu werden. Dies aber hätte zur Folge, daß die Arbeitnehmer, die der Versicherung kraft Gesetzes - also unabhängig von ihrem Willen - angehören, die Lasten für die freiwillig Versicherten weitgehend mitfinanzieren müßten, weil sie auch die Beiträge entrichten, wenn der Eintritt der Arbeitslosigkeit unwahrscheinlich oder z.B. bei unkündbaren Angestellten im öffentlichen Dienst praktisch ausgeschlossen ist.

Gleiches gilt im Ergebnis für die Ermöglichung einer sog. Weiterversicherung auf Antrag, bei der eine bereits bestehende Versicherung im Inland nahtlos und für die gesamte Dauer einer Auslandsbeschäftigung bzw. für die Dauer einer beitragsfreien Tätigkeit forgeföhrt werden müßte.

Die Erweiterung des versicherten Personenkreises bei der Bundesanstalt für Arbeit ist bei beiden Modellen auch deshalb weder vertretbar noch finanziell tragbar, weil sich solche Regelungen aus Gründen des europäischen Rechts nicht auf deutsche Arbeitnehmer beschränken ließen. Denn die Möglichkeit, sich im Falle einer Beschäftigung im Ausland gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit in der deutschen Arbeitslosenversicherung zu versichern, müßte grundsätzlich für alle Auslandsbeschäftigungen von Arbeitnehmern aus EU-Staaten eröffnet werden, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder zuvor im Inland beschäftigt waren.

II. Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei Geburten bis 1991 sind Mütter bzw. Väter, die ein Kind in den ersten 12 Monaten nach Ablauf seines Geburtsmonats erziehen, grundsätzlich in der gesetzlichen

Rentenversicherung versichert. Durch das Rentenreformgesetz 1992 ist die Kindererziehungszeit für Geburten ab 1992 auf drei Jahre ausgedehnt worden. Die Versicherung erfolgt grundsätzlich aber nur dann, wenn das Kind im Inland oder im jeweiligen Geltungsbereich der deutschen Rentenversicherungsgesetze erzogen worden ist oder erzogen wird. Hierbei kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit der Erziehungsperson an.

1. Bei Erziehung im **Ausland** können in aller Regel Erziehungszeiten nicht angerechnet werden, auch wenn beide Eltern oder ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Die Regelung des § 3 Nr 1 SGB VI wird somit in bezug auf die Versicherungspflicht von Eltern, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Kinder erziehen und sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, durch § 56 Abs. 3 SGB VI ergänzt.

2. Nach § 56 Abs. 4 SGB VI sind überdies sogar bestimmte Personen von der Anrechnung von Erziehungszeiten **trotz Inlandsaufenthaltes** ausgeschlossen. Dies sind u.a. Elternteile, die in einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Kindererziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes nach den Vorschriften über die Einstrahlung (§ 5 SGB IV) oder nach den Regelungen des zwischen- oder überstaatlichen Rechts oder einer für Bedienstete internationaler Organisationen getroffenen Regelung (§ 6 SGB IV) den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht nicht unterliegen (§ 56 Abs.4 Satz 1 SGB VI). Diese Personen werden von dem Sicherungssystem ihres Heimatstaates oder einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation erfaßt und sollen nicht durch die Kindererziehung in die deutsche Rentenversicherung einbezogen werden.

Zu den maßgebenden Regelungen zählen insbesondere die Vorschriften des internationalen Sorgerechts über die Durchführung der Versicherung im Ausland nach dem

Recht des Heimatstaates aufgrund einer Ausnahmevereinbarung (z.B. Art. 18 der EG-VO 1408/71). Betroffen sind ferner Personen, die aufgrund der Art. 33 und 37 des Wiener Übereinkommens vom 18.4.1961 über diplomatische Beziehungen - WÜD - (BGBl.II1964 S. 957) und des Art. 48 des Wiener Übereinkommens vom 24.4.1963 über konsularische Beziehungen - WÜK - (BGBl. II 1969 S. 1585) sowie entsprechenden Regelungen des internationalen Sozialrechts (z.B. Art. 16 Abs. 1 der EG-VO 1408/71) als Inhaber diplomatischer Vorrechte von der Anwendung der Vorschriften des Aufnahme Staates über die Versicherungspflicht freigestellt sind.

Weiterhin gehören hierzu u.a.:

- Personen, für die während der Beschäftigung eine Ausnahmevereinbarung i.S. des über- und zwischenstaatlichen Rechts wirksam ist (§6 SGB IV),
- Personen, die bei einer zwischen- oder überstaatlichen (internationalen) Organisation beschäftigt sind und
 - aufgrund eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer internationalen Organisation oder
 - aufgrund der "Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen" vom 5.8.1985 (BGBl. II S. 961) von den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht ausgenommen sind.

Der Ausschluß dieser Personen von der Begünstigung durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten ist sachlich gerechtfertigt, weil durch Kindererziehungszeiten Lücken in der Rentenbiographie bei denjenigen geschlossen werden sollen, die **wegen der Erziehung von kleinen Kindern** keine Ansprüche in der deutschen Rentenversicherung erwerben können. Bei von der Rentenversicherungs-

pflcht ausgenommenen Beschäftigten einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation ist der Erziehende grundsätzlich **nicht durch die Kindererziehung**, sondern **durch seine Beschäftigung** am Aufbau von Rentenansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung gehindert. Auch wenn der Erziehende in dieser Zeit erwerbstätig wäre, wäre er grundsätzlich nicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Würde der Argumentation des VD-BIO hinsichtlich der unter Nr. 1 erwähnten Personengruppe gefolgt werden, führte dies zu einer Aufweichung der Ausschlußgründe bei der rentenrechtlichen Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Ausland. Dies hätte präjudizierende Wirkung für andere Personengruppen. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen und angesichts der finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung kann eine Rechtsänderung im Sinne des Anliegens des VDBIO nicht in Aussicht gestellt werden.

C. Der Verband hat sich den in dieser Stellungnahme enthaltenen Begründungen nicht anschließen können. Er hat daher mit Schreiben an den Petitionsausschuß vom 11.3.1997 eine Erwiderung auf die vom BMA angeführten Ablehnungsgründe nachgereicht. Diese Erwiderung hatte folgenden Wortlaut:

1. Verbesserung der sozialen Sicherung für ehemalige deutsche VN-Bedienstete im Bereich der Arbeitslosenversicherung

Unser Begehren richtet sich auf die Ermöglichung einer freiwilligen Weiterversicherung auf Antrag in der deutschen Arbeitslosenversicherung für deutsche VN-Bedienstete während der Dauer der internationalen Beschäftigung.

Nach Ansicht des BMA würden eine solche Regelung im allgemeinen nur diejenigen in Anspruch nehmen, die befürchten, in

absehbarer Zeit arbeitslos zu werden. Dadurch werde der Solidaritätsgedanke strapaziert.

Das Argument ist nicht stichhaltig, weil der Anspruch auf Arbeitslosengeld von der Erfüllung der Anwartschaftszeit abhängt und die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld sich nach der Dauer der vorhergehenden Beitragszahlung richtet, die vorliegend den Arbeitgeberanteil einschließen würde. Das Argument ist auch nicht einleuchtend, denn die konsequente Anwendung dieser Logik müßte dazu führen, die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung deshalb zu beseitigen, weil sie im allgemeinen nur von denjenigen in Anspruch genommen wird, die befürchten, krank zu werden.

Wieso im übrigen ausländische Arbeitnehmer aus EU-Staaten mit Wohnsitz in Deutschland nicht gleichfalls die Möglichkeit erhalten sollten, sich bei Auslandsbeschäftigung freiwillig in der deutschen Arbeitslosenversicherung weiterzuversichern, sofern im Beschäftigungsland keine Pflichtversicherung besteht, ist aus den angeführten Gründen ebenfalls nicht ersichtlich.

2. Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Wir sind verwundert und irritiert darüber, daß das BMA in seiner Stellungnahme mit keinem Wort auf die von uns klar umrissene Personengruppe eingeht. Es handelt sich vorliegend nicht um deutsche weibliche Bedienstete internationaler Organisationen sondern um die nichterwerbstätigen Ehefrauen deutscher VN-Bediensteter. Diese Frauen werden weder vom Sicherungssystem der internationalen Organisationen, noch von demjenigen des Gastlandes erfaßt.

Der deutsche Gesetzgeber hat es für richtig befunden, der nichterwerbstätigen Ehefrau eines Gastarbeiters, die in Deutschland innerhalb kurzer Zeit 2 Kinder bekommt und erzieht und sodann in ihr Heimatland zurückkehrt, einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu eröffnen.

Wenn jedoch demgegenüber die

nichterwerbstätige Ehefrau eines deutschen internationalen Bediensteten, die während des Auslandsaufenthalts innerhalb kurzer Zeit 2 Kinder bekommt und erzieht und sodann nach Deutschland zurückkehrt, nach der Auffassung des BMA von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen bleiben soll, obwohl im fraglichen Zeitraum im Gastland keine Versicherungszeiten erworben wurden, so ist dies nicht nachvollziehbar und wird von der betreffenden Frau mit Recht als Diskriminierung empfunden.

D. Das Schreiben des Petitionsausschusses vom 20.11.1997, mit dem der Verband vom Abschluß des Petitionsverfahrens durch den Deutschen Bundestag unterrichtet wurde, lautet wie folgt:

Sehr geehrter Herr Bilger,
Ihre Petition ist abschließend bearbeitet worden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 195. Sitzung am 02.10.1997 nach einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses - Sammelübersicht 13/238 (Drucksache 13/8566) - folgendes beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Die Begründung zur Beschlußempfehlung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christa Nickels

Beschlußempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird u.a. eine Verbesserung der sozialen Sicherung für ehemalige deutsche UN-Bedienstete im Bereich der Arbeitslosenversicherung gefordert.

Die genannten Beschäftigten gehören während ihrer Tätigkeit für die UNO nicht zum versicherten Personenkreis des AFG. Somit seien sie nicht in der Lage, die Anwartschaftszeit für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu erfüllen. Als Folge könnten diese genannten Bediensteten weder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, noch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld bei der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung geltend machen. Weiterhin werden in der Petition Probleme im Bereich der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Probleme der Pflegeversicherung angesprochen. Das gesamte Vorbringen war Gegenstand der Prüfung durch den Ausschuß. Auf den Schriftverkehr wird Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung läßt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) wie folgt zusammenfassen:

Zur Bundesanstalt für Arbeit sind grundsätzlich nur solche Personen beitragspflichtig, die entweder ihren Beschäftigungs- oder ihren Tätigkeitsort im Inland haben. Dies bedeutet, daß Personen, die im Ausland beschäftigt sind, nicht beitragspflichtig sind. Grundlage dieser den hier genannten Beschäftigten gewährten Beitragsfreiheit ist Artikel 24 des UNV-Abkommens. Aufgrund der Tatsache, daß diese Mitarbeiter dem umfassenden System der sozialen Sicherheit der Vereinten Nationen zugehören, sind sie während der Zeit ihrer Beschäftigung bei den Vereinten Nationen von den deutschen Rechtsvorschriften über Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge in bezug auf die Systeme der sozialen Sicherheit befreit. Hierzu zählt auch die Arbeitslosenversicherung.

Das Begehren der Petenten kann dahingehend verstanden werden, daß sie eine "freiwillige" Arbeitslosenversicherung für ihren Personenkreis fordern. Eine solche Regelung wird vom Ausschuß jedoch nicht befürwortet. Denn im allgemeinen würden nur diejenigen Personen eine entsprechende Versicherung abschließen, die befürchten, in absehbarer Zeit arbeitslos zu werden. Das aber hätte zur Folge, daß die Arbeitnehmer, die der Versicherung kraft Gesetzes - also unabhängig von ihrem Willen - angehören, die Lasten für die freiwillig Versicherten weitgehend mitfinanzieren müßten. Die Erweiterung des Versicherten-personenkreises erscheint dem Ausschuß auch unter dem Gesichtspunkt nicht als finanziell tragbar, daß sich eine solche Regelung aus Gründen des europäischen Rechts nicht auf deutsche Arbeitnehmer beschränken ließe. Denn die Möglichkeit, sich im Falle einer Beschäftigung im Ausland gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit in der deutschen Arbeitslosenversicherung zu versichern, müßte grundsätzlich für alle Auslandsbeschäftigten von Arbeitnehmern aus EU-Staaten eröffnet werden, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder zur im Inland beschäftigt waren.

Das vorrangige Ziel, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auch eine Senkung der Lohnnebenkosten zu erreichen, würde durch die von den Petenten geforderten gesetzlichen Maßnahmen erschwert.

Auch vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuß keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Petenten. Nachfolgend verweist der Ausschuß, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die ausführliche Stellungnahme des BMA, welcher er sich nach Prüfung anschließt.

Der Petitionsausschuß empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Zum Abschluß eine kurze Bemerkung des Unterzeichnenden:

Leider muß festgestellt werden, daß der Petitionsausschuß in seiner ablehnenden Beschlußempfehlung an den Deutschen Bundtag mit keinem Wort auf die in der Erwiderung

des Verbandes vom 11.3.1997 enthaltenen Ausführungen eingegangen ist. Doch nicht nur das ist befremdlich. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß das BMA in seiner Stellungnahme bewußt an der Sache vorbei argumentiert hat. Daß der Petiti-

onsausschuß dies unbesehen übernommen hat, erscheint mir ebenfalls aufschlußreich. Wollte ich mich allerdings über die derartige "Bearbeitung" unserer Anliegen verwundert zeigen, würde ich übertreiben. Denn von gewissen deutschen Stellen erwarten zu wollen, daß sie die Bewertung internationaler Sachverhalte nicht ausschließlich auf nationale Maßstäbe reduzieren, ist ein offensichtlich

hoffnungsloses Ansinnen.

Dies ist meine persönliche Meinung, die ich Ihnen nicht vorenthalten wollte. Unabhängig davon erlauben die vorstehend veröffentlichten Unterlagen es einem jeden von Ihnen, sich ein eigenes Urteil zu bilden.

Helmut Creutz, Genf

Deutsche CERN-Mitarbeiter werden Mitglieder im VDBIO

Nicht wenige Leser des 96. Rundbriefes mögen beim Artikel "Assoziierte Mitgliedschaft von CERN-Mitgliedern" gestutzt haben. Deutsche Mitarbeiter als Angehörige einer der VN "gleichartigen" Organisation sollen Vollmitglieder im VDBIO werden. Was ist, wo liegt und welches sind die Aufgaben von CERN?

Das Akronym CERN stand ursprünglich für *Conseil Européen pour la Recherche Nucléaire*. Dieser Rat, im Jahre 1952 gegründet, regte im Nachkriegseuropa die Errichtung eines von den europäischen Staaten personell und finanziell gemeinsam getragenen Zentrums zur Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Hochenergiephysik an. Unter Zusammenfassung der personellen und finanziellen Kräfte der Mitgliedsländer wurde das Europäische Laboratorium für Teilchenphysik mit Sitz in Genf und dem Ziel geschaffen, den *brain drain* europäischer Forscher auf dem Gebiet der Hochenergiephysik in die reichen USA zu stoppen und somit wenigstens einen Teil der Bedeutung, den Europa vor dem Kriege auf diesem Gebiet der Physik gespielt

hatte, zurückzugewinnen.

Vor den Toren der Stadt, anfänglich nur auf Schweizer und mit der Vergrößerung der Anlagen später auch auf französischem Gebiet, arbeiten heute bei CERN Physiker, Ingenieure, Techniker und Verwaltungsfachleute aus 19 europäischen Ländern. Neben den Staaten der EU (außer Irland und Luxemburg) gehören dem Europäischen Laboratorium für Teilchenphysik noch Norwegen, Polen, die Slowakei, die Schweiz, Tschechien und Ungarn an. Die 2800 angestellten Mitarbeiter des CERN, darunter 250 Deutsche, bauen und betreiben Teilchenbeschleuniger hoher Energie¹ sowie große Detektoren, die zur Elementarteilchenphysik notwendigen Werkzeuge. Es handelt sich dabei um weltweit einzigartige Forschungseinrichtungen, denn nach Aufgabe des amerikanischen Großprojekts vor einigen Jahren spielt nunmehr Europa die führende Rolle in der Teilchenphysik. Somit experimentieren an den von CERN betriebenen Hochenergiebeschleunigern nicht nur die Gastforscher von den Universitäten und Instituten der Mitgliedsländer, sondern auch

¹ Unter Teilchenbeschleunigern hoher Energien werden bei CERN ringförmige Maschinen von bis zu 29 km Umfang verstanden, in denen Elektronen und Positronen bis zu 100 GeV und Protonen bis zu 7 TeV beschleunigt werden. Das Elektronenvolt eV ist eine sehr kleine Energieeinheit. Auf dem Niveau von eV, also den Energieniveaus der Atomhülle, laufen alle chemischen Umsetzungen und auch optische Vorgänge ab. Die Erzeugung von Röntgenstrahlen findet im keV-Bereich statt, während in der Kernenergie (die physikalischen Prozesse betreffen hier den Atomkern und nicht die Atomhülle) die Energien noch einmal um den Faktor Tausend zunehmen, also Millionen Elektronenvolt oder MeV betragen. Noch wesentlich höhere Energien, Milliarden und Billionen (GeV und TeV), benötigt man, um die Bausteine der Atomkerne und deren Strukturen zu erforschen und neue, extrem kurzlebige Elementarteilchen, welche Einblicke in die zwischen den Teilchen wirkenden Kräfte gestatten, zu erzeugen.

Physiker aus den USA, Rußland und Japan (um nur die wichtigsten Nichtmitgliedsländer zu nennen). Sie sind bestrebt "zu sehen, was die Welt im Innersten zusammenhält".

Das Jahresbudget des CERN beträgt rund 870 Million Sfr., von denen 22,5% aus dem Haushalt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie stammen. Der Personalhaushalt liegt bei 53%, der Rest des Budgets sind Betriebskosten und Baukosten für neue Anlagen.

Bei der Gründung des VDBIO in Genf als Interessenvertretung der deutschen Bediensteten bei den Vereinten Nationen standen das Dienstverhältnis mit den VN-Organisationen und die sich daraus ergebenden Beziehungen mit den verantwortlichen Stellen in Bonn im Vordergrund. Die Satzung des VDBIO ist jedoch viel weiter gefaßt: Der Verband vertritt die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder gegenüber der Bundesregierung. Viele dieser Belange sind nicht unbedingt spezifisch für oder abhängig von der Organisation, der die Mitglieder angehören, sondern betreffen ganz allgemein die Situation Deutscher bei internationalen Organisationen, insbesondere auch solcher mit Sitz in Genf. So sind zum Beispiel die vom VDBIO erarbeiteten Informationen zu Fragen der sozialen Sicherheit im Verhältnis zu Deutschland oder die Verbesserung der existierenden

Bedingungen gleichermaßen interessant für CERN-Personal wie für Personal der VN-Organisationen.

Gerade im sozialen Bereich gab es schon in der Vergangenheit Kontakte zwischen dem VDBIO und der deutschen Arbeitsgruppe, die sich im CERN mit den sozialen Problemen besonders auch ausscheidender Mitarbeiter bei ihrer Rückkehr nach Deutschland beschäftigt. Die im Genfer Raum wechselseitig organisierten Rentenberatungen sind dafür ein gutes Beispiel, an denen jeweils Mitarbeiter der "anderen" Organisationen teilnehmen konnten.

Mit dem VDBIO existiert ein Verband, der bei unvorhergesehenen oder größeren Problemen deutscher Mitarbeiter bei internationalen Organisationen rasch aktiv werden kann, und somit ist es für das deutsche CERN-Personal von besonderem Interesse, die vom Verband bisher geknüpften Kontakte zu deutschen Behörden zu nutzen. Die Aufnahme von deutschen Mitarbeitern des CERN wird den Einfluß des VDBIO in Deutschland stärken und zu einer einheitlicheren Vertretung der Deutschen bei internationalen Organisationen beitragen. So lassen sich gemeinsame Interessen nach außen, wo immer möglich, wirkungsvoll auch gemeinsam wahrnehmen.

Dr. Manfred Höfert, CERN

Memorandum an alle deutschen Mitarbeiter des CERN - Januar 1998 -

Die jährlichen Rundschreiben, die Sie von mir als dem deutschen Vertreter im *Joint Meeting of the Volunteer National Group, Co-ordinators on Social Security Reintegration* und Vorsitzenden der deutschen Arbeitsgruppe für Wiedereingliederung in der Vergangenheit erhalten haben, betrafen häufig wichtige Informationen etwa zu Reformen in der Sozialgesetzgebung, wie sie im Deutschland der achtziger Jahre noch möglich wäre. So gab eine bedeutende Änderung, die Öffnung der Rentenversicherung, Anlaß mehrere Renten-

beratungen durch Vertreter der BfA zu veranstalten, die unter Mithilfe der Personalabteilung hier bei CERN organisiert wurden.

Inzwischen sind von den ursprünglich 12 Mitgliedern der deutschen Arbeitsgruppe 6 in Pension, was aber nicht heißt, daß die Aktivitäten der Gruppe eingeschlafen sind. So habe ich soeben für das *Joint Meeting of the Volunteer National Group Co-ordinators on Social Security Reintegration*, basierend auf Vorarbeiten von Herrn Jahreiss und mit tätiger Hilfe von Herrn Zapf, eine Übersicht über

deutsche Sozialbedingungen und -leistungen fertiggestellt. Es ist aber leider nicht gelungen, trotz nachhaltiger Aufforderung in verschiedenen Rundschreiben, junge CERN-Mitarbeiter für die deutsche Arbeitsgruppe zu gewinnen.

Als vor gut einem Jahr der **Verband der deutschen Bediensteten bei internationalen Organisationen der Vereinten Nationen (VDBIO)** im Rahmen bereits bestehender Kontakte zwischen dem Verband und der deutschen Arbeitsgruppe zunächst den Vorschlag einer Assoziation, später den einer Vollmitgliedschaft von deutschen CERN-Mitarbeitern im VDBIO machte, haben Frau Gröniger-Voss und Herr Zapf zusammen mit mir die Verhandlungen mit dem Vorstand des Verbandes geführt. In einem Rundschreiben und Beilagen mit Informationen über den VDBIO vom 19. September 1997 wurden Sie auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft deutscher CERN-Bediensteter in diesem Verband hingewiesen.

Anfang Januar dieses Jahres waren bereits 27 deutsche CERN-Mitarbeiter dem VDBIO beigetreten und genießen die Vorteile der Mitgliedschaft in Form der vom Verband herausgegebenen Mitteilungen und der organisierten Veranstaltungen. So enthält der Rundbrief Nr. 96 des VDBIO einen Beitrag über eine freiwillige Arbeitslosenversicherung für internationale Beamte aller Nationalitäten durch eine französische Versicherung,

die z.B. für CERN-Stipendiaten (*"fellows"*) interessant sein könnte. Der VDBIO mit seinen fast 700 Mitgliedern weltweit, davon etwa 200 in Genf, ist eine Organisation, deren Anliegen auch in Bonn Gehör finden. Wenn auch viele Aktivitäten des Verbandes VN-spezifisch sind, so ist wegen der dem VDBIO auch intern zugänglichen Quellen das, was an Informationen im sozialen Bereich geboten wird, immer hochaktuell. Dazu kommt die Aufbereitung, d.h. die Verständlichmachung der Materie, durch Experten aus den Reihen des Verbandes. In der Vergangenheit hat die deutsche Arbeitsgruppe im CERN häufig von diesen ausgezeichneten Informationen profitiert.

Der VDBIO wird zukünftig auch CERN-Interessen mitvertreten und CERN-Mitglieder zu Treffen mit deutschen Regierungsvertretern einladen, wie etwa schon geschehen beim Besuch von Herrn Dr. Riedl (MdB), Berichterstatter des Haushaltsausschusses des Bundestages, im November letzten Jahres. Auch werden in Zukunft CERN-spezifische Informationen in den VDBIO-Rundbriefen veröffentlicht.

Ich meine also, daß der Jahresbeitrag des VDBIO von Sfr. 55.— bis Grad 9 und Sfr. 85.— für Grad 10 und höher gut angelegt ist, zumal bei einem Flug nach Deutschland aufgrund des LUFTHANSA-Rabattes für Verbandsmitglieder diese Kosten schon wieder heraus sind.

Manfred Höfert, CERN

Wie sicher ist der VN-Pensionsfonds ?

In seiner Ausgabe vom 10. Januar 1998 schrieb das Londoner Nachrichtenmagazin *"The Economist"* in einem Artikel über die Vereinten Nationen: *"This month the UN, which has long raided its peace-keeping budget to pay its staff, moved on to its pension fund."*

Ferner wurde in dem Artikel eine angebliche

Äußerung eines früheren hochrangigen VN-Bediensteten wiedergegeben, wonach in dem Fall, daß die Vereinigten Staaten ihre veranlagten VN-Haushaltsbeiträge weiterhin nicht bezahlten, die Pensionskasse ihre Kapitalanlagen in den USA in Höhe von 65% von 18 Milliarden Dollar veräußern würde. Wie zu erwarten war, verursachte der Artikel des viel-

gelesenen und als seriös geltenden *Economist* Unruhe und Rückfragen unter dem Personal und den Pensionären der VN-Organisationen.

Der Sekretär des *UN Joint Staff Pension Fund*, Raymond Gieri, informierte daraufhin sofort alle Pensionsausschüsse der beteiligten Organisationen, daß die oben aufgestellte Behauptung natürlich nicht der Wahrheit entspricht. Vielmehr zahlten die Vereinten Nationen weiterhin pünktlich die Pensionsbeiträge ihrer Versicherten in die Kasse, und die Frage einer Beleihung der Kasse durch die VN sei nicht aufgetreten. Im übrigen betrage der Anteil der Anlagen in den USA nur 42% und nicht 65%.

Gleichzeitig richtete der Sekretär einen Brief an die Redaktion des *Economist*, um die Falschmeldung richtigzustellen. Darin erklärte er unter anderem:

“The UNJSPF is an independent, inter-agency entity with the UN being one of its 20 member organizations. Its assets are the property of the Fund, acquired, deposited and

held, separately from the assets of the United Nations, on behalf of the participants and beneficiaries of the Fund. The Fund’s assets may not be used to meet the staff costs, or any other costs, of its member organizations.

The UNJSPF is administered through the United Nations Joint Staff Pension Board (UNJSPB) which is a tripartite body with its membership composed of equal representation of the governing bodies, executive heads and participants of the member organizations of the Fund. The Board reports directly to the United Nations General Assembly on the operations of the Fund and on the investment of its assets.”

Diese Klarstellung spricht für sich selbst und sollte jeden Zweifel über die Sicherheit des Vermögens der Pensionskasse zerstreuen. Der von der Falschmeldung angerichtete Schaden, nämlich die grundlose Beunruhigung vieler Kollegen, ist jedoch nicht mehr völlig zu beheben.

C.H. Harder, Genf

Aus den Arbeitskreisen

Bangkok:

Der bisherige Sprecher des Arbeitskreises, Herr Peter Hegenbarth, hat in einer Fax-Mitteilung an Herrn Bilger den Verband davon informiert, daß er auf der letzten Sitzung der Bangkokener VDBIO-Mitglieder am 26. November 1997 sein Amt per 1. Januar 1998 an **Frau Dr. Doris von Werner** abgegeben hat. Frau von Werner ist langjähriges Mitglied des Verbandes und hat in der Vergangenheit erfolgreich den Arbeitskreis Rom vertreten. Ihre Adresse ist wie folgt:

Dr. Doris von Werner

FAO/RAPA

Maliwan Mansion

39 Phra Alik Raod

10200 Bangkok, Thailand

Tel. +66.2.281.78.44

Fax +66.2.280.04.45

@mail: doris.vonwerner@field.fao.org

Nairobi:

Herr Dr. Hundsalz teilt dem Vorstand mit:

“Auf einer Sitzung des AK Nairobi am 20. Januar d. J. legte Herr Schneider sein Amt als stellv. Sprecher nieder. Neuer stellvertretender Sprecher hier ist Herr Günter Karl, Statistiker bei Habitat, und langjähriger Mitarbeiter der VN. Ich selbst bot ebenfalls an, meine Funktion nach vier Jahren abzugeben, wurde allerdings von Mitgliedern gebeten, das erst gegen Jahresende zu machen, um für Minister Toepfer während seiner Einarbeitungszeit in Nairobi Ansprechpartner in Belangen Deutscher bei den VN, insbesondere was die Lage in Nairobi angeht, zu bleiben. Ich habe das angenommen, werde aber im Laufe des Jahres die Geschäfte an Herrn Karl übergeben, den ich als erfahrenen und engagierten Kollegen schätze.”

Aus der Presse:

Auszug aus dem “International Herald Tribune”: “UN Leader Wins Fight For Deputy”, vom 22.12.1997

... Scheinbar auf Druck der Dritten Welt hin haben die Vereinten Nationen einen Vertreter der Entwicklungsländer anstelle einer Deutschen ernannt, die auf diesem Posten bereits (kommissarisch) mit der Verwaltung der von Ted Turner gespendeten einer Milliarde Dollar betraut war. Der Fall zeigt wieder einmal, wie in den Vereinten Nationen Stellen nach politischen oder geographischen Erwägungen vergeben werden.

Noch am 19. November gingen VN-Beamte davon aus, daß **Angela Kane**, eine Karrierebeamtin, die zuvor für Publikationen, Bibliothekswesen und die Computer-Systeme verantwortlich war und die sie weitgehend

selbst geschaffen hatte, für die von Ted Turner eingerichtete Stiftung in den VN zuständig sein würde.

Heute sagen die zuständigen Stellen, daß Frau Kane, die diesen Posten über einen Monat inne hatte, nur auf Zeit für diese Position bestellt war. Generalsekretär Annan möchte sie Anfang nächster Woche besetzen; ein Kandidat aus Lateinamerika wird wohl das Rennen machen.

... Frau Kane wird wieder auf ihre alte Stelle in der Presse- und Informationsabteilung zurückkehren.

(Übersetzung: H. von Rohland)

Hilfestellung auf dem Weg ins Ausland Der Bund der Auslandserwerbstätigen berät “Expatriates”

Über die Erfolgsaussichten deutscher Unternehmen auf ausländischen Märkten gibt es bei den Kammern und Verbänden eine Fülle von Informationen. Aber worauf die Mitarbeiter achten sollten, die als sogenannte *Expatriates* nach Afrika oder Asien geschickt werden, erfährt man dort nicht,” sagt Andreas Opitz, Geschäftsführer des Bundes der Auslandserwerbstätigen (BDAE) in Hamburg. “Diese Lücke wollen wir schließen”.

In den Personalabteilungen der meisten großen Konzerne helfen Experten den Mitarbeitern bei allen Fragen und Problemen, die mit einem Auslandseinsatz verbunden sind. In vielen mittelständischen Unternehmen fehlt es hingegen an einer solchen qualifizierten Unterstützung. Der 1996 gegründete BDAE versteht sich vor allem als Anlaufstelle für diese Unternehmen und ihre Beschäftigten.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern ausführliche Informationen über das Leben in dem zukünftigen Gastland, vermittelt geeig-

nete Spediteure und organisiert die Einlagerung von Möbeln. Außerdem empfiehlt der BDAE Steuerberater und Vermögensberater, die mit den besonderen Problemen von Auslandserwerbstätigen vertraut sind, und vertritt seine Mitglieder auch bei Behördengängen in Deutschland. Dazu kommt eine telefonische “*Helpline*” für Notfälle, die aus der ganzen Welt rund um die Uhr erreichbar ist. In Singapur und Kapstadt gibt es bereits Repräsentanzen des BDAE; eine weitere Vertretung soll in Atlanta entstehen.

“Manche unserer Angebote erscheinen zunächst banal. Aber viele *Expatriates* trauen sich nicht, mit diesen vermeintlichen privaten Kleinigkeiten ihre Personalabteilungen zu belästigen, und stehen dann im Ausland plötzlich vor Problemen”, berichtet Opitz.

Zu seiner Überraschung hat sich die Beratung bei Fragen zur Sozialversicherung und Familienabsicherung als wichtigster Service des Vereins etabliert: Mehr als 90 Pro-

zent der Anfragen betreffen die richtige Gestaltung der Kranken- und Pflegeversicherung. Die Personalabteilungen und Krankenversicherungen vor Ort seien mit solchen ungewohnten Fragen oft überlastet. "Da werden manchmal abenteuerliche Auskünfte erteilt."

Wie viele Deutsche als Auslandserwerbstätige arbeiten, läßt sich nur schwer feststellen, weil auch Grenzgänger und Auswanderer in den Statistiken erfaßt werden. Opitz schätzt sie auf rund eine Million. Im BDAE sind bislang jedoch nur 120 Mitglieder zusammenschlossen; etwa die Hälfte davon indirekt, das heißt über eine Firmenmitgliedschaft ihres Arbeitgebers. Diese relativ kleine Mitgliederzahl erlaube es noch nicht, die Interessen von Auslandserwerbstätigen bei Gesetzgebungsvorhaben einzubringen, stellt Opitz fest. Doch in Einzelfällen versucht der Verein über die zuständigen Abgeordneten eine Lösung zu finden. Anlässe dafür gibt es genug: "Es bestehen noch immer zu viele bürokratische Hindernisse auf dem Weg ins Ausland", faßt er seine bisherigen Erfahrungen zusammen.

In Zukunft will der BDAE deshalb stärker als Interessenvertretung auftreten. Nach einem zähen Start im vergangenen Jahr ist die Zahl der Mitglieder seit Anfang dieses Jahres schnell gestiegen. Bis zum Ende des

nächsten Jahres könnte sie schon bei 2000 liegen, schätzt Opitz.

Sein Optimismus basiert auf den Gruppenversicherungen, die der Verein seinen Mitgliedern zu besonderen Konditionen seit Juni anbietet. Zusammen mit einem großen deutschen Versicherer hat der BDAE unter anderem ein Krankenversicherungspaket entwickelt, das weltweit bis zu drei Jahren gültig ist - mit wesentlich günstigeren Bedingungen, als einige Großunternehmen für ihre *Expatriates* ausgehandelt haben, wie Opitz betont.

Der Verein versteht sich vor allem als Dienstleister. Dazu könnte auch die Vermittlung von Stellen im Ausland oder Arbeitnehmern mit internationalen Erfahrungen zählen. Genug Anfragen soll es bereits geben - doch die gesetzlichen Regelungen stehen dem noch im Wege. Für die weitere Zukunft hat Opitz sich vorgenommen, die Mitglieder auch einmal mit ausgefallenen Vorschlägen zu überraschen: "Warum sollten wir nicht einmal für die Mitarbeiter, die in Asien arbeiten, ein Flugzeug chartern und alle ihre Verwandten zu Weihnachten nach Hongkong oder Singapur fliegen?"

*Bund der Auslandserwerbstätigen
e.V., Königstraße 30, 22767 Hamburg, Tel.
+40/30.68.74.90* **FAZ, 13.12.1997**

“Er war einfach zu gut Abgedrängt auf die Wildbahn der UNO: Klaus Töpfer, der Umzugsminister, nimmt Abschied”

Ein verlegener Abschied: Niemand weiß genau, warum für Klaus Töpfer, den Wohnungsbauminister, plötzlich kein Platz mehr auf der Bonner Bühne war. Seine Fähigkeit, Sachen "streitfrei zu stellen" und Hindernisse sachte aus dem Weg zu räumen, bleibt unübertroffen. Das führte er gerade erst wieder als Beauftragter für den Berlin-Umzug vor. Selbst die skeptischen Osis über-

zeugte er als ein Problemlöser, dem im richtigen Moment immer ein entspannender Witz einfällt. Wenn nichts mehr half, wurde Skat gespielt, seine Leidenschaft. Damit zwang er alle an den Tisch; sogar der steife Innenminister Kanther ließ sich von ihm verführen.

Gedrückt hat Töpfer sich nie, beklagt auch jetzt nicht, als er sich plötzlich zum Exekutivdirektor der UN-Umweltorganisation

UNEP gemacht sah, ehe er selber genau wußte, ob er das wirklich wollte. Daß einer mit seinen Talenten auf die Wildbahn der UNO abgedrängt wird, ist selbst für solche Beobachter schwer erklärbar, die es sinnvoll finden, daß herausragende Deutsche auch in internationalen Spitzenpositionen Profil zeigen.

Für die Journalisten war er ein Labsal: kompetent, zugänglich, interessiert. Der Dank des Vaterlandes fiel verhaltener aus.

Zu oft hatte Klaus Töpfer mit seinen Ideen gegen das Beharrungsvermögen der Apparate verstoßen. Weil er mehr ankündigte, als er einlösen konnte, ließen aber auch die deutschen Umweltschützer kein gutes Haar an ihm. Erst seit er 1994 als Umweltminister abgelöst wurde und Angela Merkel ihm im Amt nachfolgte, begannen sie, ihm nachzutruern. Der Ressortwechsel wurde als Indiz dafür interpretiert, daß die politische Rendite, die sich der Kanzler von Töpfer versprochen hatte, nicht groß genug ausgefallen war. Auf dem Kompetenzfeld hatte er den

Grünen das Thema nicht abjagen können. Außerhalb der CDU wunderte das niemanden.

Ein Talent geht - aber was heißt das schon unter der Spätherrschaft Kohls. Töpfer schweigt bei diesem Thema eisern. Für den passenden Abschied sorgte seine Frohnatur schließlich selber. Am vergangenen Wochenende lud er sich die nötige Gesellschaft ein und fuhr zu seinen Lieblingsweingütern an die Mosel - zum Karthäuserhof von Christoph Tyrell in Eitelsbach, zum Dusemonderhof von Fritz Haag in Brauneberg, zur Familie von Joh. Jos. Prüf in Bernkastel-Kues und schließlich am Sonntagmorgen noch zu den Vereinigten Hospizien in Trier.

... In seinem künftigen Vagabundenleben zwischen Nairobi, wo er amtierend soll, und New York, wo sein Chef sitzt, wird er solche Freuden entbehren müssen. Aber seine Freunde versprachen, ihn nicht auf dem Trockenen sitzen zu lassen.

Die Zeit Nr. 5, 22. Januar 1998

Sonderzahlung für Töpfer

Die Bundesregierung hat den Wegang von Bauminister Töpfer zu den Vereinten Nationen finanziell befördert. Aus der Regierung verlautete, er habe eine einmalige Aufwandsentschädigung zur Deckung der Kosten erhalten, die mit seinem Wechsel zur Weltorganisation verbunden seien. Es sei das erste Mal, daß ein deutscher Spitzenpolitiker zu dieser internationalen Organisation gegangen sei. Man habe sich dabei mit sämtlichen Fraktionsvorsitzenden der im deutschen Bundestag vertretenen Parteien und der Präsidentin des Bundesrechnungshofes abgestimmt. Es habe von keiner Seite Bedenken gegeben. Die Höhe dieser "Umzugshilfe" wurde nicht genannt. Kanzleramtsminister Bohl (CDU) sagte lediglich, daß mit Töpfer eine finanzielle Regelung getroffen worden sei, die den beson-

deren Verhältnissen Rechnung trage und im deutschen Interesse liege. **Ein Wechsel zu den Vereinten Nationen ist für deutsche Spitzenpolitiker oder Beamte finanziell wenig attraktiv.** Töpfer hatte (möglicherweise auch deshalb) lange gezögert, bis er das Angebot von UN-Generalsekretär Annan annahm. Der langjährige Umweltminister und spätere Leiter des Bauressorts und Beauftragte für den Regierungsumzug ist seit Anfang Februar der höchste deutsche Repräsentant bei der internationalen Organisation, die finanziell fast immer nahe am Abgrund steht. Die Vereinigten Staaten sind mit ihren Überweisungen erheblich im Rückstand. ...

... Töpfer leitet seit fünfeinhalb Wochen das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) in Nairobi. Außerdem ist er für Sied-

lungsfragen (Habitat) zuständig. Er hat nach eigenen Angaben einen Drei-Jahres-Vertrag erhalten. Bis zum Herbst dieses Jahres soll eine Arbeitsgruppe unter seiner Leitung Vor-

schläge für eine Gesamtorganisation der Umwelt- und Siedlungspolitik vorlegen.

FAZ, 12.3.1998

In eigener Sache:

Beitragssätze des Verbandes

Noch immer gibt es etliche Mitglieder, die für 1997 und auch bereits für 1998 nur den alten Beitragssatz überwiesen haben. Es wäre schön, wenn Sie alle bei Ihren Zahlungen daran denken würden, daß ab 1. Januar 1997 folgende neue Sätze gelten:

- Sfr. 85.— für P.3 und höher (CERN: ab Gruppe 10)
- Sfr. 55.— für General Service und P1/P2 (CERN: bis Gruppe 9)
- Sfr. 48.— für VN-Pensionäre und ehemalige Bedienstete

Zahlungen können wie folgt geleistet werden:

- auf das Postscheckkonto des Verbandes Nr. 12-17907-7 in Genf;
- auf das Bankkonto Nr. 475.742.29T bei der UBS, Genf,
- oder auf das Postscheckkonto Nr. 628175-601 (BLZ 500 100 60) bei der Postbank Frankfurt (für in Deutschland wohnhafte Mitglieder).

Außerdem können Sie dem Sekretariat einen Eurocheck in Schweizer Franken schicken. Mitglieder von Arbeitskreisen, die in lokalen Währungen bezahlen, erkundigen sich bitte bei ihrem Arbeitskreissprecher nach den Sätzen.

Zuzahlungen an UN-Bedienstete

Niedriges Gehaltsniveau bei den Vereinten Nationen als Hintergrund / Wider die Personalbestimmungen

feb. FRANKFURT, 16. März. Die Sonderzahlung an den ehemaligen Bundesbauminister Töpfer bei seinem Wechsel zu den Vereinten Nationen scheint in der Höhe, nicht aber in der Sache eine Ausnahme darzustellen. Hintergrund solcher Zahlungen ist das Gehaltsniveau bei den Vereinten Nationen, das zum Teil weit unter dem anderer internationaler Organisationen liegt. So verdient ein EU-Bediensteter im Schnitt 40 bis 50 Prozent mehr als ein UN-Angehöriger. Hinzu kommt das Argument, das vor allem vom Auswärtigen Amt immer wieder angeführt wird, es liege im deutschen Interesse, bei den Vereinten Nationen mit ranghohen Persönlichkeiten vertreten zu sein. Daß ein ehemaliger Minister, aber auch Angehörige des öffentlichen Dienstes und Leute aus der freien Wirtschaft in der Regel auf einen Teil ihres Gehalts verzichten müssen, wenn sie zu den UN wechseln, behindert die Einstellung deutscher Mitarbeiter bei der Weltorganisation. Auch deshalb ist die Bundesrepublik, gemessen an ihrer Position als drittgrößter Beitragszahler, immer wieder unterrepräsentiert bei den UN. Vor dieser Gehaltsklüft steht aber nicht nur Deutschland, sie betrifft fast alle Industrienationen.

Bis 1992 war es durchaus üblich, daß UN-Bedienstete aus der westlichen Welt einen Ausgleich für die Gehaltsdifferenz von ihren nationalen Regierungen erhielten. Im Falle Deutschlands war das ein Kaufkraftausgleich für UN-Angehörige außerhalb Europas, der nach Angaben von Dieter Göthel, Direktor der Perso-

nalabteilung bei der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO), zwar von Rang und Standort abhing, in der Regel einige tausend Mark pro Jahr aber nicht überstieg. Schon damals gab es Göthel zufolge unter den deutschen UN-Bediensteten in New York eine Diskussion darüber, ob solche Zahlungen Rechtsansprüche seien. Nicht alle hätten den Kaufkraftausgleich daher in Anspruch genommen. Von anderen Ländern heißt es wiederum gerüchtweise, sie hätten gleich die vorherigen Gehälter weiterbezahlt. Es flossen offenbar auf verschiedene Weise Gelder, obwohl das in Personalregeln der UN und der Charta widerspricht.

Der Status des internationalen Beamten

In den sogenannten staff rules heißt es, daß UN-Bedienstete weder Ehrungen, Gefallen, Geschenke noch Belohnungen annehmen dürfen, weil das dem Status des internationalen Beamten zuwiderläuft, der seinen Dienst bei den Vereinten Nationen ohne Einflußnahme von außen versehen soll. In der UN-Charta lautet Artikel 100 Paragraph 1 dementsprechend, daß UN-Bedienstete keine Anweisungen von irgendeiner Regierung oder von anderen Institutionen außerhalb der Organisation annehmen dürfen. Zuzahlungen widersprechen diesen Vorschriften eindeutig. Das bestätigte auch UN-Sprecher Eckhard in der vergangenen Woche in New York.

Wohl aufgrund der dennoch verbreiteten Praxis von Sonderleistungen hat die

Vollversammlung den Generalsekretär in einer Resolution von 1992 aufgefodert, „supplementary payments“ zu verhindern. In einer hausinternen Anweisung des damaligen Generalsekretärs Boutros-Ghali wird darauf hingewiesen, daß zusätzliche Leistungen dem Geist der Charta und den „staff regulations“ widersprechen und bei fortgesetzter Inanspruchnahme Disziplinarmaßnahmen nach sich zögen.

Die Entschließung der Vollversammlung hat manche westliche Regierung jedoch nicht davon abgehalten, Zahlungen in anderer Form fortzusetzen. So scheint es verschiedene Möglichkeiten zu geben, die UN-Regeln zu umgehen, indem etwa vor dem Dienstantritt oder nach dem Ausscheiden bezahlt wird. So verfahren einige Staaten, darunter wohl auch die Bundesrepublik von Fall zu Fall. Eine Möglichkeit, die Gehälter aufzustocken, liegt etwa in der Bereitstellung von Wohnungen, die zum Teil von nationalen Regierungen vor Antritt der UN-Stelle gemietet und im voraus bezahlt werden, damit der Bereffende während seines UN-Dienstes nicht die ortsübliche Miete, sondern einen geringeren Anteil zu leisten hat. So ist es etwa im Fall des Chefinspektors Paschke geschehen. Ob auch die UN-Regeln widerspricht, gilt als umstritten. Jedenfalls scheinen sich viele Regierungen in dieser Frage in einer Grauzone zu bewegen, über die man weder bei den UN noch bei den Ständigen Vertretungen oder Außenministerien gerne spricht.

Töpfer zahlt die Aufwandsentschädigung zurück „Die Anweisung war angemessen und rechens“

Vorwurf der Bereicherung zurückgewiesen / Vergleichbare Beträge, vergleichbare Fälle

mas./y. BONN, 16. März. Der frühere Bauminister Töpfer will die Aufwandsentschädigung von 500 000 Mark zurückzahlen, die er vor seinem Wechsel zu den Vereinten Nationen von der Bundesregierung erhalten hat. Er ziele damit die Konsequenz aus der Tatsache, daß an ihn als langjährigen Politiker andere Maßstäbe als an andere gestellt würden. Er werde von dem Betrag allerdings die Umzugskosten abziehen, wie sie nach den rechtlichen Vorgaben üblich seien. Kanzleramtsminister Bohl sagte, die Zahlung sei rechens gewesen, politisch hinreichend geklärt und vor dem Hintergrund der entstehenden Kosten auch zu rechtfertigen. Die Bundesregierung bleibe bei ihrer Politik, darauf zu achten, daß Deutschland bei internationalen Organisationen besser als bisher vertreten sei. In einem vergleichbaren Fall würde sie wieder so handeln.

Töpfer legte detailliert seine Bezüge als Exekutiv-Direktor der Umweltprogramms der Vereinten Nationen (Unep) dar. Danach bekommt er ein Gehalt von 11 800 Dollar, eine Art Ortszuschlag von 1400 Dollar und aus einem dritten Topf für Re-

präsentation 330 Dollar, eine Zulage für den Umzug von 269 Dollar und aus einer Härteregelung 430 Dollar. Insgesamt komme er damit auf 14 300 Dollar, zühe man davon die Steuer von 3600 Dollar und die Abgaben zur Alterssicherung von 1100 Dollar ab, bleibe ihm ein Nettoeinkommen von 9500 Dollar. Diese Bezüge würden voll gegen seine Pensionsansprüche aus seiner Tätigkeit als Beamter, Professor, Staatssekretär und Minister gegengerechnet. Wenn er in Deutschland nichts täte, bekäme er ungefähr 15 000 Mark. „Die erspare ich den deutschen Steuerzahlern“, sagte Töpfer. Das sei eine Selbstverständlichkeit. Auch aus seiner Tätigkeit als Abgeordneter stünden ihm keine Bezüge zu, da er wenige Monate vor Ablauf der notwendigen Acht-Jahres-Frist aus dem Bundestag ausgeschieden sei. Töpfer wies damit den Vorwurf zurück, er habe sich bereichert. Er verwies auf die Information der Fraktionsvorsitzenden der Parteien und der Präsidentschaft des Bundesrechnungshofs über die geplante Ausgleichsregelung. Ihm sei auch wichtig gewesen, daß die Ausgleichszahlung im Einklang mit den Regeln der Ver-

einigen Nationen gestanden habe. Die Rückgabe des Geldes sei seine persönliche Entscheidung.

Die Bundesregierung nehme sie zur Kenntnis und respektiere sie, sagte Bohl. Sie habe weiterhin die Zahlung für angemessen und rechtlich korrekt. Es sei auch im deutschen Interesse, mit solchen Aufwandsentschädigungen Beamte und andere Bewerber in solche Positionen bei den UN zu bringen. „Sonst werden sie keine dafür finden“, sagte Bohl. Auch die Höhe der Zahlung von umgerechnet 10 000 Mark im Monat lasse sich rechtfertigen. Sie sei vom Auswärtigen Amt in Abstimmung mit dem Kanzleramt als eine angemessene Summe ermittelt worden. In früheren Fällen habe es ebenfalls Zahlungen gegeben, wobei er über deren Höhe nichts Genaueres sagen könne, berichtete Bohl.

Bündnis 90/Die Grünen begrüßte die Entscheidung Töpfers als einen Akt der politischen Hygiene. Doch damit werde das grundsätzliche Problem nicht gelöst, sagte der haushaltspolitische Sprecher der Grünen, Metzger. (Fortsetzung und weiterer Bericht Seite 2.)

**VERBAND DEUTSCHER BEDIENSTETER
BEI INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN
DER VEREINTEN NATIONEN
(VDBIO)**

Einladung

Hiermit möchte der Vorstand Sie herzlich einladen zur

22. Ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Sitzung findet statt am **Montag, den 18. Mai 1998, um 17.30 Uhr**, im Internationalen Arbeitsamt (Bureau International du Travail), Route des Morillons 4, Saal XI, R.2, in Genf. Wir würden uns über Ihre Teilnahme sehr freuen. Ein zahlreiches Erscheinen bekundet Ihr Interesse an der Arbeit des Verbandes und gibt Ihnen auch die Möglichkeit, die Verbandstätigkeit zu beeinflussen. Darüber hinaus zeigt Ihre Teilnahme unseren Gästen von der Ständigen Vertretung und dem Auswärtigen Amt, welchen Rückhalt der Vorstand bei den Mitgliedern hat. Nachstehend finden Sie die vorläufige Tagesordnung und als Anlage eine Teilnahmebestätigung bzw. Vollmacht. Wir bitten Sie, uns den entsprechenden Teil ausgefüllt zurückzusenden.

Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Grußadresse des Botschafters
4. Annahme der Tagesordnung
5. CERN-Mitgliedschaft
6. Die Arbeit des VDBIO:
 - a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Aussprache über den Bericht, das weitere Aktionsprogramm sowie Diskussion mit den Vertretern des Auswärtigen Amtes und weiteren geladenen Gästen über den VN-Dienst und andere zentrale Themen
7. Haushalt:
 - a) Bericht der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Haushaltsplan 1998
8. Neuwahl des Vorstands
9. Benennung der Rechnungsprüfer
10. Verschiedenes

Die Berichte der örtlichen Arbeitskreise werden um 15.30 Uhr im Saal XI, R.2, besprochen.

Wichtig: Nach Artikel 7 der VDBIO-Satzung haben verhinderte Mitglieder die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch schriftliche Bevollmächtigung eines bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedes auszuüben. **Machen Sie bitte in jedem Fall von Ihrem Stimmrecht Gebrauch!**

C:\WP\DOC\Einlad98.MGV



Bitte bis zum 14. Mai 1998 zurücksenden an:

VDBIO, Postfach 254, CH-1211 Genf 19

TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

- a) An der 22. Ordentlichen Mitgliederversammlung am Montag, den 18. Mai 1998, nehme ich teil.

Zu den Punkten 6b (Aussprache über den Bericht und das weitere Aktionsprogramm) und 9 (Verschiedenes) der Tagesordnung schlage ich folgende Themen vor:

Name (Blockschrift): _____

Organisation: _____

(Tel. Büro/Privat) _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

VOLLMACHT

- b) An der 22. Ordentlichen Mitgliederversammlung am Montag, den 18. Mai 1998, nehme ich **nicht** teil.

Das VDBIO-Mitglied _____ ist bevollmächtigt, mich zu vertreten.

Zu den Punkten 6b (Aussprache über den Bericht und das weitere Aktionsprogramm) und 9 (Verschiedenes) der Tagesordnung schlage ich folgende Themen vor:

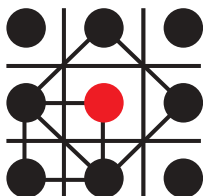
Name (Blockschrift): _____

Organisation:
(Tel. Büro/Privat) _____

Unterschrift: _____

Datum: _____

wir sind vielseitig



DEUTSCHE SCHULE GENF

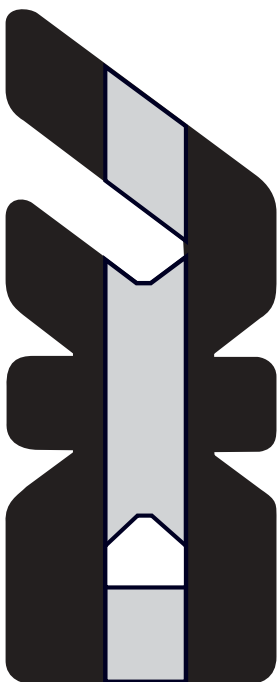
ECOLE ALLEMANDE DE GENEVE

KINDERGARTEN
VORSCHULE
GRUNDSCHULE
GYMNASIUM
SPRACHKURSE

Tel.: ++ 41 / 22 / 796 74 03
Fax.: ++ 41 / 22 / 796 21 44
e-mail: vw1.dsg@gkb.com

Av. de Châtelaine 95a CH-1219 Genève

Versicherungen für Mitglieder des VDBIO



- private Krankenversicherungen
- private Pflegeversicherungen
- Altersversorgung mit Sonderkonditionen von der Allianz
- Unfallversicherungen

DKV-Büro Lörrach
Karl-Heinz Pallasch
Palmstrasse 22
79539 Lörrach
Telefon 0 76 21/1 50 10
Fax 0 76 21/15 01 11
e-mail: dkv-pallasch@t-online.de



Deutsche Krankenversicherung AG
Die Nr. 1 unter den Privaten